

Bebauungsplan Wilhelmsburg 32

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE** Gewerbegebiet
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschosflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse,
- z.B.II** als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Brücke
- Ausschluß von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf NN
- Künftige Geländeoberfläche bezogen auf NN
- 1** Verkehrsfläche für die Abwasserbeseitigung Pumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Sonstige Abgrenzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserfläche
- Höhengleiche Kreuzung Straße - Bahnanlage
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1988

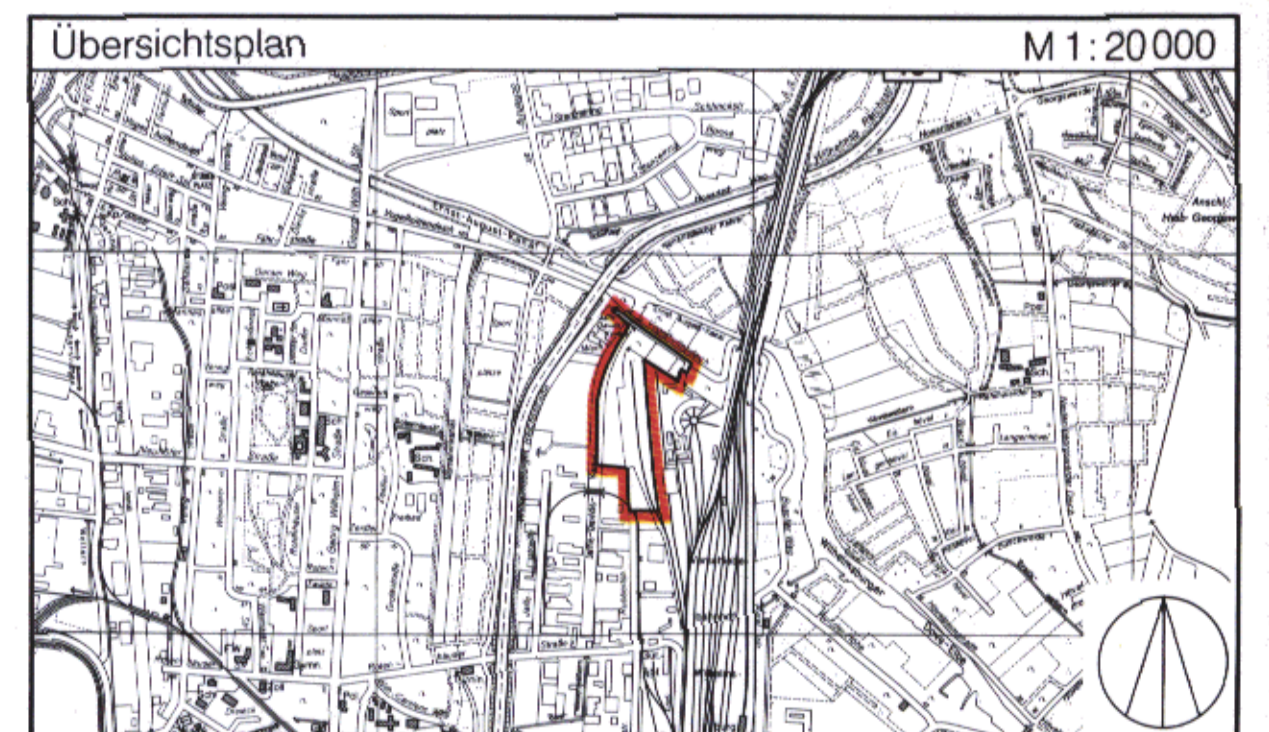
* geändert
Hamburg, den 31.07.1990
gez. Braune
Erster Baudirektor



Gesetz

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 32
vom 4. Dezember 1990
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239)

- § 1
(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 32 für den Geltungsbereich südlich Vogeltändisch zwischen Bundesbahnanlage und Jaffe-Davids-Kanal (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgelegt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennisanlagen, Bowlingbahnen) sowie luftbelastende und geruchbelästigende Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 31 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
 2. Die Uferböschung des Jaffe-Davids-Kanals ist mit Hilfe ingenieurbiologischer Maßnahmen (wie naturnahe Gestaltung und entsprechender Gewässerbau) zu befestigen und als naturnahe Vegetationsfläche in einer Breite von 8 m anzulegen. Eine Unterbrechung der Vegetationsfläche kann für die Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben zugelassen werden.
 3. Je vier Stellplätze ist ein einheimischer großkroniger Laubbau zu pflanzen; die Bäume sind außerhalb der Vorgartensfläche zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen müssen, ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
 4. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baudeckender Verdichtung wiederherzustellen.
 5. Die Anwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln ist auf allen privaten Flächen untersagt.
 6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
- § 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Wilhelmsburg 32
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 712

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 32

Vom 4. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 32 für den Geltungsbereich südlich Vogelhüttendeich zwischen Bundesbahnanlage und Jaffe-Davids-Kanal (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Jaffe-Davids-Kanal — über das Flurstück 922 der Gemarkung Wilhelmsburg — Vogelhüttendeich — Ostgrenze des Flurstücks 915, über das Flurstück 915, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4928, Südgrenzen der Flurstücke 6619 und 917, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7912, über die Flurstücke 4885 und 1189, Südgrenzen der Flurstücke 1189 und 5804, über die Flurstücke 5804, 1189, 1188 und 7912, Südgrenze des Flurstücks 929 der Gemarkung Wilhelmsburg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich

gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sowie luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
2. Die Uferböschung des Jaffe-Davids-Kanals ist mit Hilfe ingenieur-biologischer Maßnahmen (wie naturnahe Gestaltung und entsprechender Gewässerausbau) zu befestigen und als naturnahe Vegetationsfläche in einer Breite von 8 m anzulegen. Eine Unterbrechung der Vegetationsfläche kann für die Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben zugelassen werden.
3. Je vier Stellplätze ist ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen; die Bäume sind außerhalb der Vorgartenfläche zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen müssen, ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
4. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
5. Die Anwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln ist auf allen privaten Flächen untersagt.
6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1990.

Der Senat